

Die OECD kommt in Fragen der globalen Mindestbesteuerung voran. Sie legte am 14.3.2022 die Kommentierung der Modellregeln für die Einführung der globalen Mindeststeuer von 15 % vor. Kommentierung und Annex umfassen stolze 260 Seiten! Ob damit eine „einfache“ Steuer eingeführt wird? Zweifel sind angebracht. In der EU sieht es derzeit allerdings nicht so rosig für die Umsetzung der Mindeststeuer aus. Zwar hat die EU-Kommission im Dezember 2021 eine EU-Richtlinie vorgelegt, über die sich die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten auf der Sitzung des ECOFIN am 15.3.2022 nicht einigen konnten. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass die französische Ratspräsidentschaft im Vorfeld der Sitzung einen Kompromissvorschlag zum Entwurf der EU-Richtlinie erarbeitet hat. In diesem ging es vor allem um drei Themen. So sehen es einige Mitgliedstaaten als unerlässlich an, Säule 1 und 2 gemeinsam in Kraft treten zu lassen. Der Kompromissvorschlag sah insoweit einen einheitlichen Zeitrahmen vor. Zudem gab es Kritik am Zeitrahmen der Anpassung der nationalen Vorschriften bis zum 31.12.2022. Hier plädiert der Kompromissvorschlag für eine Verschiebung auf den 31.12.2023. Zudem sollen die kleineren EU-Mitgliedstaaten die Vorschriften nicht obligatorisch anwenden müssen, wenn in diesen Staaten höchstens zehn oberste Muttergesellschaften ansässig sind. Es soll einen Ausnahmezeitraum für die Anwendung der Regeln von fünf Jahren geben. Die nächste Sitzung des ECOFIN ist am 5.4.2022. Ein Selbstläufer scheint die globale Mindeststeuer auf den letzten Metern nicht zu sein.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Nichtanrechenbarkeit ausländischer Quellensteuerbeträge bei vollständiger Verrechnung der zugrunde liegenden ausländischen Kapitalerträge mit inländischen Verlusten

1. Nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten aus Kapitalvermögen können im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif i. S. des § 32d Abs. 1 EStG nicht ehegattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden.

2. Es ist mit der Niederlassungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, dass ausländische Quellensteuerbeträge gemäß § 32d Abs. 5 Sätze 1 und 2 EStG nicht gemäß § 32d Abs. 1 Satz 2 EStG auf die Einkommensteuer zum gesonderten Tarif i. S. des § 32d Abs. 1 EStG anrechenbar sind und verfallen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Kapitalerträge gemäß § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG mit inländischen Verlusten aus Kapitalvermögen zu verrechnen sind.

BFH, Urteil vom 23.11.2021 – VIII R 22/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin – die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 25.7.2019 als NV-Entscheidung abrufbar

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/betriebliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen genügt die Veranlassung durch die Einkünfterzielung.

BFH, Urteil vom 3.4.2019 – VI R 46/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Leistungsempfänger bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum

Bei der Übertragung von hälftigem Miteigentum ist der jeweilige Miteigentümer Leistungsempfänger, sodass für den Fall eines Verzichts gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 3 UStG auf die nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG bestehende Steuerfreiheit keine Steuerschuld einer GbR nach § 13b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 UStG besteht.

BFH, Urteil vom 25.11.2021 – V R 44/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreie Leistungen der Verfahrenspfleger

Die nach §§ 276, 317 FamFG gerichtlich bestellten Verfahrenspfleger für Betreuungs- und Unterbringungssachen können sich auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen.

BFH, Urteil vom 25.11.2021 – V R 34/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: § 34 EStG bei Überstundenvergütungen

Werden Überstundenvergütungen für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet, ist die Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz EStG zu gewähren.

BFH, Urteil vom 2.12.2021 – VI R 23/19
(amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Haftung für Säumniszuschläge; Herabsetzung der Haftungsschuld wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Steuerschuldners

NV: Eine Herabsetzung der Haftungsschuld für Säumniszuschläge wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Steuerschuldners

kommt nur in Betracht, wenn der Haftungsschuldner spätestens im Einspruchsverfahren substantiiert dargelegt und nachgewiesen hat, dass der Steuerschuldner überschuldet und zahlungsunfähig gewesen ist.

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VII R 14/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gebührenhöhe für nach dem 31.12.2020 eingegangene Anhörungsrügen

NV: Für eine nach dem 31.12.2020 bei Gericht eingegangene – ohne Erfolg gebliebene – Anhörungsrüge gemäß § 133a FGO beträgt die Festgebühr nach Maßgabe der zeitlichen Anwendungsregel in § 71 Abs. 1 Satz 1 GKG noch 60 € (und nicht bereits 66 €), wenn sich die Rüge auf eine gerichtliche Entscheidung bezieht, deren Verfahren vor dem 01.01.2021 und damit vor Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 21.12.2020 (BGBl I 2020, 3229) anhängig geworden ist. Dies hat seinen Grund darin, dass die Anhörungsrüge ein auf die Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens gerichteter Rechtsbehelf ist.

BFH, Beschluss vom 16.2.2022 –
X S 16/21, X S 17/21 (PKH), X S 20/21 (PK)
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-725-7](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

FinMin NRW: Nordrhein-Westfalen und Bayern fordern vom Bund die Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer und den vollständigen Ausgleich der kalten Progression

Die Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer sowie den vollständigen Ausgleich der kalten Progression fordern der Minister der Finanzen des Landes Nord-